

1. Einleitung

1.1 Aufbau und Gliederung

Der vorliegende Richtplan umfasst die folgenden Teile:

- Bericht mit Anhängen
- Richtplankarten 1:100'000 (Plan 01) und 1:50'000 (Pläne 11, 12 und 13)

Der Richtplan behandelt die folgenden Teilbereiche:

- Landschaft (Kapitel 2)
- Tourismus (Kapitel 3)
- Materialabbau und Materialablagerung (Kapitel 4)
- Siedlung (Kapitel 5)
- Verkehr (Kapitel 6)

In den einzelnen Kapiteln werden die jeweiligen Teilbereiche behandelt und nach den folgenden Inhalten gegliedert:

- A: Ausgangslage
- B: Leitplanken (*)
- C: Vorgehen (*)
- D: Weitere Informationen
- E: Objekte (*)

Die mit (*) bezeichneten Teile bilden den verbindlichen Richtplaninhalt. Im Bericht sind sie grau unterlegt.

1.2 Planungsprotokoll (Protocol da planisaziun)

1.2.1 Organisation (Organisaziun)

Das Festsetzungsverfahren ist im Rahmen der Statuten der Pro Engiadina Bassa und des Organisationsstatuts zur Richtplanung wie folgt geregelt:

- Der Vorstand führt zusammen mit einem Planer die Planungsarbeiten durch. Dabei arbeitet er eng mit den Gemeinden und weiteren interessierten Kreisen zusammen.
- Die Planentwürfe werden vorerst dem Amt für Raumplanung zur Vorprüfung zugestellt. Nach deren Bereinigung werden sie vom Vorstand öffentlich aufgelegt. Innerhalb 30 Tagen kann sich jedermann beim Vorstand schriftlich zu den Entwürfen äussern. Zu den nicht berücksichtigten Einwänden nimmt der Vorstand in seinem Bericht an den Regionalrat Stellung.

1. Einleitung

rapport

pagina 1-2

- Der Regionalrat erlässt den regionalen Richtplan aufgrund einer Vorlage des Vorstandes. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum mit einer Referendumsfrist von 30 Tagen.

1.2.2 Planungsablauf (Procedura)

Im Planungsablauf wurden die folgenden Schritte durchgeführt:

Ausarbeitung eines ersten Entwurfes:	bis Ende März 1995
Besprechung des Entwurfes mit den Gemeinden:	29. März - 3. April 1995
Begehung mit den Gemeinden in bezug auf die Terrassen- und Kulturlandschaften:	9. und 10. August 1995
Ausarbeitung der Vorlage zu Händen des Vorstandes (Vorprüfung):	bis Mitte April 1996
Beschluss des Vorstandes zu Händen der Vorprüfung:	22. April 1996
Vorprüfung beim Kanton:	Juli 1996 bis Mai 1997
Besprechung VP-Bericht mit kantonalen Ämtern:	23. Oktober 1997, 28. April 1998, 9. Juli 1998 und 7. April 1999
Bereinigung der Vorlage:	Mai - September 1999
Beschluss des Vorstandes zu Händen der öffentlichen Vorlage:	11. Oktober 1999
Öffentliche Auflage:	18. Oktober bis 17. November 1999
Auswertung der Einwendungen:	November 1999
Beschluss des Vorstandes zu Händen des Regionalrates:	24. November 1999
Beschluss des Regionalrates:	8. Dezember 1999
Referendumsfrist:	15. Dezember 1999 - 14. Januar 2000
Genehmigungsverfahren:	April 2000 -

1.3 Einwendungen (Objecziuns)

1.3.1 Eingegangene Einwendungen (vgl. Anhang A)

- Dr. Martin Bundi, Präsident der Eidgenössischen Nationalparkkommission (Ziffer 1.3.2)
- Alesch Vital, Scuol (Ziffer 1.3.3)
- Pro Natura Graubünden (Ziffer 1.3.4)
- Cumün da Tschlin (Ziffer 1.3.5)
- Pendericolas Motta Naluns Scuol-Ftan-Sent SA, Scuol (Ziffer 1.3.6)
- Cornelia Schmid, Zürich, im Namen der Erbegemeinschaft Martin Schmid (Ziffer 1.3.7)
- Cumün da Ramosch (Ziffer 1.3.8)
- Victor Peer, Ramosch (Ziffer 1.3.9)

1. Einleitung

rapport

pagina 1-3

- Parti socialdemocrat Engiadina Bassa, Ftan (Ziffer 1.3.10)
- Gruppa d'interess Stradun, Scuol (Ziffer 1.3.11)

1.3.2 Dr. Martin Bundi, Präsident der Eidgenössischen Nationalparkkommission

- Dr. M. Bundi bemängelt vorerst, dass er nur durch Zufall von der öffentlichen Auflage Kenntnis erhalten habe. Er wünscht, in Zukunft als betroffene Stelle auf die Liste der PEB genommen zu werden und in der Folge sämtliche einschlägigen Akten zu erhalten.

Bei der öffentlichen Auflage handelt es sich um einen Vorgang, der öffentlich publiziert wird. Im Hinblick auf die Bedeutung des Planungswerkes wurde sie auch im Kantonsamtsblatt vom 14. Oktober 1999 publiziert. Eine direkte Information von „betroffenen Stellen“ ist in der Planung weder vorgesehen noch üblich. Auch die Zustellung von Akten an einzelne Kreise wird nicht durchgeführt. Die öffentliche Auflage fand gleichzeitig im Sekretariat der Pro Engiadina Bassa sowie in allen Gemeinden statt.

- Im Kapitel „Landschaftsschutz“ seien die konzeptionellen Absichten der Nationalparkerweiterung festzuhalten, und zwar mit dem Koordinationsstand Festsetzung, ev. Zwischenergebnis. Im weiteren sei ein Vorbehalt anzubringen, dass je nach Verlauf der Verhandlungen mit den übrigen Gemeinden die vorgeschlagenen Kernzonen und Umgebungszonen als Schutzgebiete berücksichtigt würden.

Der Vorstand beantragt dem Regionalrat, diesem Einwand wie folgt Rechnung zu tragen:

- *Die konzeptionellen Absichten der Nationalparkerweiterung werden in einem zusätzlichen Abschnitt im Bericht aufgenommen (Ziffer 2.3, D.2, Weitere Informationen).*
 - *In der Objektliste (Ziffer 2.3, E, Objekte) wird das Vorhaben Nationalparkerweiterung als Vororientierung aufgenommen. Dieser Koordinationsstand begründet sich damit, dass es sich beim Vorhaben vorläufig um eine Absicht handelt, die nun vorerst mit den betroffenen Gemeinden verhandelt werden muss.*
 - *Die von den Gemeinden beschlossenen Kern- und Umgebungszonen werden in einem späteren Zeitpunkt als Ausgangslage in den Richtplan aufgenommen (Ziffer 2.3, C, Vorgehen).*
- Die Kernzone Macun sei als Festsetzung in den Richtplan aufzunehmen und auch kartografisch festzuhalten, da die Gemeinde Lavin dieser Zuordnung zugestimmt habe.

Der Vorstand beantragt dem Regionalrat, diesem Wunsch dahingehend zu entsprechen, dass dieses Gebiet wie die übrigen Gebiete des bestehenden Nationalparks als Ausgangslage aufgenommen wird. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Zuständigkeit für den Beschluss über die Nationalparkerweiterung bei den politischen und Bürgergemeinden sowie bei privaten Grundeigentümern liegt.

1. Einleitung

rapport

pagina 1-4

- Die bereits heute im Zusammenhang mit der Nationalparkerweiterung bekannten Konfliktstellen seien in die Konfliktkarte aufzunehmen und die Vorgehensweise zur Konfliktlösung seien darzustellen.

Der Vorstand beantragt dem Regionalrat, dieser Einwendung nicht zu entsprechen. Die gegenwärtige Diskussion des Vorhabens dreht sich eher um generelle Fragen als um örtlich begrenzte Konflikte. Die Verhandlungen sind Sache der jeweils betroffenen politischen und Bürgergemeinden sowie der privaten Grundeigentümer. Die Vorgehensweise zur Konfliktlösung ist deshalb durch diese festzulegen.

- Falls die Pro Engiadina Bassa der Einsprache nicht entsprechen könne, wünscht Dr. M. Bundi ein Gespräch, bevor die Vorlage an den Regionalrat weitergeleitet wird.

Aus der Sicht des Vorstandes wird mit seinen Anträgen an den Regionalrat der Einwendung in wesentlichen Teilen entsprochen. Deshalb sieht er keinen Anlass, eine Besprechung mit Herrn Dr. M. Bundi durchzuführen, die im übrigen die Behandlung der Richtplanvorlage verzögern würde. Mit seinen Anträgen bewegt sich der Vorstand im übrigen auf der Linie der im Frühjahr 1999 getroffenen Beschlüsse betreffend der raumplanerischen Einbettung der Nationalparkerweiterung.

In einem zweiten Schreiben vom 2. Dezember 1999 äusserte sich Dr. M. Bundi zu den oben genannten Anträgen des Vorstandes an den Regionalrat. Im Namen der ENPK hielt er an seiner Einwendung betreffend Aufnahme der Konfliktstellen in die Konfliktkarte im Sinne einer umfassenden Information fest. - *Der Vorstand hat diese Einwendung noch einmal ausführlich geprüft. Er stellt fest, dass in der gegenwärtigen Diskussion vor allem grundsätzliche und konzeptionelle Fragen im Vordergrund stehen. Eine Übersicht über die örtlichen Konfliktstellen besteht hingegen nicht. Der Vorstand hält deshalb an seinem Antrag fest.*

Der Regionalrat stimmt den Anträgen des Vorstandes zu.**1.3.3 Alesch Vital, Scuol**

- A. Vital verweist darauf, dass die Terrassenanlage in Sur Vi historisch gesehen eine der schönsten und grössten Anlagen im Unterengadin sei. Es sei deshalb unklug, diese historische Anlage in ein Skigebiet einzubeziehen.

Der Vorstand beantragt dem Regionalrat, der Einwendung teilweise zu entsprechen, indem ein Teil des Skigebietes als Terrassen- und Kulturlandschaft bezeichnet wird.

Die Abgrenzung des Skigebietes ist nicht Gegenstand der vorliegenden Vorlage. Die in den Situationsplänen dargestellte Abgrenzung übernimmt diejenige des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 1. September 1995 (durch die Regierung genehmigt mit Beschluss Nr. 580 vom 19. März 1996) als Ausgangslage, im Sinne einer Information. Die Abgrenzung des Skigebietes wird deshalb in einem späteren Zeitpunkt angepasst (vgl. auch Erläuterungen zur Einwendung der Pendercularas Motta Naluns Scuol-Ftan-Sent SA, Ziffer 1.3.6).

1. Einleitung

- Das Gebiet für intensive touristische Nutzung könne zwar geplant werden. Dies aber nur, wenn der intensive Benutzer dem Landwirt Realersatz stelle. Es sei unmöglich, in einem intensiv touristisch genutzten Gebiet einen geordneten Weidebetrieb aufrecht zu erhalten. Ohne örtliche Landwirtschaft breche die touristische Anziehungskraft zusammen.

Die Ausscheidung des Gebietes für intensive touristische Nutzung im Bereich der Gondelbahn Scuol - Motta Naluns ist im Sinne einer Konzentration der touristisch beanspruchten Flächen sicher richtig. Dass damit die landwirtschaftliche Nutzung in einem gewissen Masse beeinträchtigt wird, lässt sich nicht bestreiten. Im Sinne einer Interessensabwägung beantragt der Vorstand dem Regionalrat, am vorgeschlagenen Gebiet festzuhalten.

Die Fragen eines allfälligen Realersatzes sind zudem nicht in diesem Verfahren zu behandeln. Der betroffene Grundeigentümer hat im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung (grundeigentümerverbindliche Regelung) die Möglichkeit, Einsprache zu erheben.

Der Regionalrat stimmt den Anträgen des Vorstandes zu.

1.3.4 Pro Natura Graubünden

- Die Erhaltung der Terrassenlandschaften sei zusammen mit den Dörfern das „Aushängeschild“ des Unterengadins in Tallage. Die Erhaltung der Terrassenlandschaften sei unter diesem Aspekt noch einmal durch die Gemeinden zu überdenken.

Region und Gemeinden sind dieser Sache bewusst. Dieses Bewusstsein äussert sich darin, dass im regionalen Richtplan Terrassen- und Kulturlandschaften bezeichnet werden sollen. Die Abgrenzung dieser Gebiete wurde von Vertretern der Pro Engiadina Bassa mit den jeweils betroffenen Gemeinden an Ort und Stelle besprochen und festgelegt. Unter Ziffer 2.2, C, Vorgehen (Festsetzung) ist zudem vorgesehen, dass die Gemeinden Nutzungskonzepte für diese Gebiete erstellen. Weitere Massnahmen sind aus der Sicht des Vorstandes gegenwärtig weder notwendig noch sinnvoll. Er beantragt deshalb dem Regionalrat, diesem Antrag nicht zu entsprechen.

- Die Pro Natura vertritt die Ansicht, es sei Aufgabe des regionalen Richtplans, Probleme des möglichen Baubooms (Zweitwohnungsbau, Verdrängung der romanischen Sprache und Kultur) im Zusammenhang mit dem Vereinatunnel anzugehen. Ein Konzept auf regionaler Stufe sei sinnvoll.

Der Vorstand beantragt dem Regionalrat, diesem Antrag nicht zu entsprechen. Diese Fragen gehören in die Zuständigkeit der Gemeinden und ihrer Nutzungsplanungen. Der Vorstand ist hingegen bereit, mit dem kantonalen Amt für Raumplanung die Durchführung einer Studie in bezug auf die Auswirkungen der Vereinalinie auf die Siedlungsentwicklung und geeignete Massnahmen zu prüfen. Dabei müsste allerdings die Finanzierung weitgehend durch den Kanton erfolgen.

1. Einleitung

rapport

pagina 1-6

- Die Pro Natura vermisst den Bezug zum Nationalpark und in diesem Zusammenhang eine Koordination mit möglichen Erweiterungsplänen. Sie beantragt, dass die PEB diese Probleme aufarbeite und mit anderen Erfahrungsträgern Lösungen suche.

Diese Fragen werden bereits in der Einwendung der eidg. Nationalparkkommission aufgeworfen, weshalb auf die diesbezüglichen Anträge des Vorstandes verwiesen werden kann.

- Zu den Landschaftsschutzgebieten LS-01, LS-03, LS-06, LS-09, LS-10, LS-12 und LS-14 stellt die Pro Natura verschiedene Fragen und stellt Ergänzungswünsche.

Die jetzt ausgeschiedenen Landschaftsschutzgebiete sind das Resultat intensiver Verhandlungen mit den betroffenen Gemeinden. Aufgrund des Vorprüfungsberichtes des kantonalen Amtes für Raumplanung wurden die aufgeworfenen Fragen nochmals mit den Gemeinden besprochen und bereinigt. Eine nochmalige Änderung kommt deshalb für den Vorstand nicht in Frage. Er beantragt dem Regionalrat deshalb, den Wünschen der Pro Natura in diesen Punkten nicht zu entsprechen.

- Konfliktgebiet KO-01, Ravaischer Salaas: Die Pro Natura macht darauf aufmerksam, dass sie sich seit Jahren für die Erhaltung dieser einzigartigen Landschaftskammer mit ihrer besonderen geomorphologischen Bildungen und ihrer Flora eingesetzt habe. Eine weitere Erschliessung mittels Anlagen komme für sie nicht in Frage.

Der Vorstand nimmt diese Äusserungen zur Kenntnis. Der Konflikt zwischen Landschaft und touristischer Nutzung ist ihm bekannt. Gerade deshalb wird dieses Gebiet als Konfliktgebiet mit Koordinationsstand Vororientierung bezeichnet. Eine Lösung des Konfliktes ist gegenwärtig nicht erforderlich. Der Vorstand stellt dem Regionalrat Antrag, die Meinungsäusserung der Pro Natura im Bericht zu Händen späterer Entscheidungen zu erwähnen (Ziffer 2.2, D.3, Weitere Informationen).

- Konfliktgebiet KO-02, Val Fenga: In diesem Gebiet komme aufgrund von Art. 24 sexies Ziffer 5 der Bundesverfassung nur ein Landschafts- oder Naturschutzgebiet in Frage. Die Ausweisung eines Skigebietes wäre demnach verfassungswidrig.

Dieser Sachverhalt ist dem Vorstand bekannt. Die Konfliktlösung ist aber aus seiner Sicht nicht heute zu lösen. Die Pro Engiadina Bassa hat sowohl die Interessen der Landschaft wie diejenigen des Tourismus zu berücksichtigen. Aus regionaler Sicht hält der Vorstand deshalb daran fest, dieses Gebiet als Konfliktgebiet mit Koordinationsstand Vororientierung zu bezeichnen. Er beantragt dem Regionalrat, die von der Pro Natura gemachten Hinweise zur Rechtslage und Schutzwürdigkeit der Val Fenga in den Bericht aufzunehmen (Ziffer 2.2, D.3, Weitere Informationen).

- Zu den Terrassen- und Kulturlandschaften TE-10, TE-11, TE-13 und TE-14 wünscht die Pro Natura gewisse Anpassungen.

Hier gelten die Ausführungen zu den Landschaftsschutzgebieten sinngemäss. Die getroffenen Abgrenzungen sind das Resultat intensiver Besprechungen mit Begehung mit den betroffenen Gemeinden. Der Vorstand beantragt dem Regionalrat, den Wünschen der Pro Natura in diesen Punkten nicht zu entsprechen.

1. Einleitung

rapport

pagina 1-7

- Gemäss der Ausführungen der Pro Natura dürfen genehmigte Auen von nationaler Bedeutung nicht im Perimeter angepasst werden. Zudem empfiehlt sie, das Auengebiet Susasca (Gemeinde Susch) im Richtplan aufzunehmen, da diese Aue ein sehr grosses Regenerationspotenzial aufweise.

Die Pro Engiadina Bassa hat bei den drei Auengebieten von nationaler Bedeutung Anpassungen vorgenommen und im Bericht dokumentiert (AU-03, AU-05 und AU-06). Es handelt sich dabei um Anpassungen, die den genehmigten Ortsplanungen entsprechen. Die gewählten Abgrenzungen entsprechen damit den tatsächlichen Verhältnissen.

Die Aufnahme des Auengebietes Val Susasca als Schutzgebiet wurde bereits im Rahmen der Ortsplanung der Gemeinde Susch besprochen und damals abgelehnt. Die Ortsplanung wurde inzwischen durch die Regierung ohne Schutzzone Val Susasca genehmigt. Die Gemeinde will an diesem Entscheid festhalten.

Aus diesen Gründen beantragt der Vorstand dem Regionalrat, den Wünschen der Pro Natura in diesen Punkten nicht zu entsprechen.

- Die Pro Natura äussert sich zu den Flachmooren von regionaler Bedeutung, welche durch die Region nicht als Schutzgebiete aufgenommen wurden. Eine Streichung eines Flachmoores aus touristischen Gründen sei nicht zulässig (FM-695). Bei anderen Flachmooren sei zudem aufzuzeigen, dass die Entwässerung der Moore zur Hangstabilisierung unabdingbar sei.

Die Pro Engiadina Bassa hat sich vorbehalten, in ihrer Planung bei Flachmooren von regionaler Bedeutung eine Interessensabwägung vorzunehmen. Eine Gesamtschau der Region Engiadina Bassa zeigt, dass die touristisch intensiv genutzten Gebiete sehr eng begrenzt und grosse Flächen als Landschaftsschutzgebiete ausgeschieden wurden. Dies gilt gerade auch im Vergleich mit anderen Regionen des Kantons. Es ist deshalb mehr als stossend, wenn in diesen eng begrenzten touristischen Gebieten diese touristische Nutzung in Frage gestellt wird. Beim Flachmoor Nr. 695 handelt es sich um eine grössere Fläche, die an die Bergstation der Gondelbahn Motta Naluns angrenzt. Das Moor ist bereits teilweise entwässert. Die Ausscheidung dieses Moores als Schutzgebiet kann die weitere touristische Nutzung an diesem zentralen Ort des Skigebietes Motta Naluns stark behindern. Das entspricht nicht den Absichten der Region.

Die Flachmoore Nr. 692, 696 und 17523 wurden auf Wunsch der Gemeinde Ftan nicht als Schutzgebiete aufgenommen, da durch die Realisierung des Entwässerungsprojektes zur Hangsicherung (Gefahrenabwehr) der Schutz der Moore hinfällig werde. Die Begründung auf Seite 2-20 ist durch einen Schreibfehler fehlerhaft und lautet richtig wie folgt: „Die Gemeinde Ftan hält fest, dass das abgeschlossene Entwässerungsprojekt ausschliesslich der Gefahrenabwehr (Hangsicherung) dient. Davon sind die Flachmoore 692, 696 und 17523 betroffen.“

Aus diesen Gründen beantragt der Vorstand dem Regionalrat, den Wünschen der Pro Natura in diesen Punkten nicht zu entsprechen.

1. Einleitung

rapport

pagina 1-8

- Die Traumpiste könne als Option höchstens akzeptiert werden, falls Moore von nationaler und regionaler Bedeutung und das hydrologische System erhalten werde.

Dieser Einwand bezieht sich offensichtlich auf das im Bericht als Option bezeichnete Gebiet 9.121.4, Erweiterung im Gebiet der Traumpiste Richtung Scuol und Sent. Dieses Vorhaben wurde aber bereits am 1. September 1995 von der Delegiertenversammlung beschlossen und von der Regierung mit Beschluss Nr. 580 vom 19. März 1996 genehmigt. Es wird im Bericht lediglich zur Information erwähnt; auf eine Änderung wird verzichtet. Die Einwendung der Pro Natura ist demnach gegenstandslos.

- Die Pro Natura stellt im weiteren Antrag, das Skigebiet 9.122.5, Bei den Seen (Samnaun) nicht dem alpinen Skizirkus zuzuführen. Sie fragt sich, wo denn der Sommergast von der Alp Trida aus sich noch erholen könne, wenn Ravaischer Sa-laas, Zebias und das Gebiet Bei den Seen Wintersportanlagen geopfert werde.

Das Gebiet Bei den Seen wird lediglich mit dem Koordinationsstand Vororientierung aufgenommen. Ein definitiver Entscheid liegt noch nicht vor. Der Vorstand stellt dem Regionalrat Antrag, die Meinungsäusserung der Pro Natura im Bericht zu Handen späterer Entscheidungen zu erwähnen (Ziffer 3.2, D.2, Weitere Informationen).

- In bezug auf die Ausscheidung von Mountainbike-Routen vertritt die Pro Natura die Ansicht, es sei nicht nötig, für jede Sportart besondere Wege und Strecken zu bauen. Es müsse auch ein Miteinander möglich sein, weshalb sie in diesem Sinne Antrag stelle.

Der Vorstand teilt diesen Antrag weitgehend. Die im Bericht aufgelisteten Strecken beziehen sich denn auch auf bestehende Wege und Strassen. Dennoch kann es in einzelnen Fällen sinnvoll sein, spezielle Regelungen zu treffen. Der Vorstand beantragt dem Regionalrat deshalb, dem Antrag der Pro Natura in diesem Sinne zu entsprechen und den Bericht dahingehend zu ergänzen.

- Die Pro Natura äussert sich schliesslich zu verschiedenen Materialabbaugebieten:
 - AB-03, Chant Blau, Susch: Dieser Abbau in einer grundsätzlich sehr wertvollen Aue, eine der wenigen Grünerlenauen der Schweiz, solle befristet und das Gebiet später revitalisiert werden.

Der Abbauvertrag mit der Gemeinde Susch läuft bis Ende 2003. Die Abgrenzung Schutzzone - Abbauzone wurde in der Ortsplanung vorgenommen. Deshalb wird dieses Abbaugebiet auch als Ausgangslage in den Richtplan aufgenommen. Grundsätzlich zieht die Pro Engiadina Bassa den Abbau von Material aus erneuerbaren Reserven (aus Flüssen) demjenigen in Gruben vor, nicht zuletzt auch aus Gründen des Landschaftsschutzes, aber auch in bezug auf die Qualität des Materials. Der Vorstand beantragt deshalb dem Regionalrat, dieser Einwendung in der gegenwärtigen Vorlage nicht zu entsprechen, der Gemeinde Susch aber zu empfehlen, die Argumente der Pro Natura bei der Diskussion einer allfälligen Verlängerung des Vertrages in Erwägung zu ziehen.

1. Einleitung

rapport

pagina 1-9

- AB-05 und AB-06 (Abbau von Vorbausteinen): Diese Gebiete seien miteinander zu koordinieren; es sei nur eine Stelle zu realisieren.

Diese Einwendung entspricht vollumfänglich den Absichten des Richtplans, die aber im Bericht zu wenig zum Ausdruck kommt. Die beiden Standorte werden als Zwischenergebnis bezeichnet, wobei der Materialabbau nur an einem der beiden Standorte realisiert werden soll. Der Vorstand beantragt dem Regionalrat, der Einwendung zu entsprechen und den Bericht sinngemäss zu ergänzen.

- AB-09, Chanfuorns: Es bestehe ein bisher ungelöster Konflikt mit einer Aue von nationaler Bedeutung.

Die Regierung hat die diesbezügliche Nutzungsplanung und damit die entsprechende Zone für Materialabbau und -ablagerung genehmigt. Gegenwärtig ist das BAB-Verfahren im Gange, in dem die Pro Natura Einsprache gegen das Vorhaben erhoben hat. Die Region stellt in ihrem Richtplan auf die durch die Regierung genehmigte Ortsplanung ab, weshalb der Vorstand dem Regionalrat beantragt, der Einwendung nicht zu entsprechen.

- AB-10, Ischla Rov: Die Pro Natura vermutet einen Konflikt mit einer Au von nationaler Bedeutung.

Dieser Materialabbau ist seit längerer Zeit im Gange und der einzige aus dem Inn im unteren Talgebiet. Die Ausscheidung im Richtplan entspricht der genehmigten Ortsplanung. Der Vorstand beantragt deshalb dem Regionalrat, dieser Einwendung nicht zu entsprechen.

- AB-11, Plan Chanver: Das Vorhaben werde gemäss Informationen der Pro Natura nicht realisiert und sei ersatzlos zu streichen.

Ähnliche Informationen liegen auch der PEB vor. Solange aber die Vertragspartner (BVFD und Kieswerk) gegenüber der PEB nicht offiziell auf die Realisierung des Vorhabens verzichten, sieht der Vorstand keinen Anlass, das Vorhaben aus dem Richtplan zu streichen. Er beantragt deshalb dem Regionalrat, der Einwendung nicht zu entsprechen.

Der Regionalrat stimmt den Anträgen des Vorstandes zu.

1.3.5 Cumün da Tschlin

- Die Gemeinde Tschlin wünscht, dass die Bezeichnung des Landschaftsschutzgebietes LS-13 der Ausscheidung im Plan angepasst wird (ohne Zusatz „und südlich angrenzende Gebiete“).

Diesem Wunsch kann ohne weiteres entsprochen werden, weshalb der Vorstand dem Regionalrat entsprechend Antrag stellt.

1. Einleitung

rapport

pagina 1-10

- In Kapitel 5, Siedlung, Ziffer B, Leitplanken, sei die Zielsetzung „Gewerbe- und Industriegebiete von regionaler Bedeutung sind in den Zentren anzuordnen“ wegzulassen. Auch in anderen Gemeinden solle es möglich sein, Industriebetriebe anzusiedeln.

An und für sich entspricht eine gewisse Konzentration von grösseren Industriebetrieben auch den Zielsetzungen des Kantons. Andererseits ist die Abgrenzung zwischen Betrieben von regionaler und kommunaler Bedeutung, die nach wie vor in allen Gemeinden möglich sein sollen, nicht immer einfach. Der Vorstand beantragt deshalb dem Regionalrat, der Einwendung der Gemeinde Tschlin zu entsprechen und die angesprochene Zielsetzung wegzulassen.

Der Regionalrat stimmt den Anträgen des Vorstandes zu.

1.3.6 Penticularas Motta Naluns Scuol-Ftan-Sent SA, Scuol

- Es soll eine zusätzliche Mountainbikestrecke Motta Naluns - Nalains - Scuol aufgenommen werden.

Diese Strecke kann für Mountainbiker aufgenommen werden. Allerdings ist ausdrücklich zu erwähnen, dass sie nicht als Downhillstrecke benutzt werden darf. Der Weg darf durch die Velofahrer nicht verlassen werden (keine Abkürzung durch Wiesen zulässig). In diesem Sinne beantragt der Vorstand dem Regionalrat, der Einwendung zu entsprechen.

- Das Skigebiet soll an verschiedenen Orten angepasst werden:
 - Talabfahrt nach Ftan, oberhalb Ftan das kurze Waldstück als Wintersportgebiet bezeichnen;
 - Wintersportgebiet zwischen Motta Naluns und Scuol erweitern bis nach Nalains (die Piste werde heute schon dort geführt);
 - Waldstück Muntatsch - Flöna als Wintersportgebiet bezeichnen (verschiedene Pisten führten heute schon dort hindurch);
 - Gipfelgebiete Piz Champatsch und Piz Nair ins Wintersportgebiet aufnehmen;
 - Reduktion des Wintersportgebietes im Bereich der Terrassen Survi und Puors.

Die Abgrenzung des Skigebietes ist nicht Gegenstand der vorliegenden Vorlage. Die in den Situationsplänen dargestellte Abgrenzung übernimmt diejenige des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 1. September 1995 (durch die Regierung genehmigt mit Beschluss Nr. 580 vom 19. März 1996) als Ausgangslage, im Sinne einer Information. Die Abgrenzung des Skigebietes muss deshalb in einem späteren Zeitpunkt angepasst werden. Die in den ersten drei Punkten geäusserten Wünsche betreffen zudem Detailfragen, die im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung (Zonenplan 1:10'000) zu lösen sind. Auch die Regierung hat in ihrem Entscheid festgehalten, allfällige Nutzungskonflikte zwischen Wald und Skigebiet seien in den Ortsplanungen zu lösen. In diesem Sinne beantragt der Vorstand dem Regionalrat,

1. Einleitung

rapport

pagina 1-11

von den Einwendungen in bezug auf das Skigebiet Kenntnis zu nehmen, in der gegenwärtigen Vorlage aber von Korrekturen abzusehen.

Der Regionalrat stimmt den Anträgen des Vorstandes zu.

1.3.7 Cornelia Schmid, Zürich, im Namen der Erbegemeinschaft Martin Schmid

In ihrer Eingabe wendet sich C. Schmid gegen die Aufnahme des Amphibolit-Abbaus in den Richtplan (AB-02, Crastatscha Suot). Sie macht dabei folgende Punkte geltend:

- Der Standort Crastatscha Suot sei der einzige bekannte Standort in der Schweiz, bei dem die Tierart der Baumschläfer noch nachweislich vorkomme. Der geplante Materialabbau hätte während ca. 30 Jahren unverhältnismässige Immissionen (Lärm- und Staubbelastung, Vibrationen durch Sprengungen und Lastwagenfahrten in direkter Nähe etc.) in diesem Lebensraum der Baumschläfer zur Folge. Im Sinne der Erhaltung der schützenswerten ursprünglichen Engadiner Fauna gelte es, ein weiteres Verschwinden dieser Tierart zu verhindern mit dem Belassen der Landschaft im Gebiet Crastatscha Suot, so wie sie heute existiere.
- Mit der geplanten Umzonung des Gebietes Crastatscha Suot werde das Grundstück der Erbegemeinschaft einen enormen Wertverlust erleiden. Die Nutzung sei durch Immissionen der Abbautätigkeit stark und über einen unverhältnismässig langen Zeitraum eingeschränkt.
- Das Haus Crastatscha Suot auf der Parzelle 796 sei beim kantonalen Denkmalschutz Graubünden als schützenswerte RhB-Baute registriert. Es bestehe demnach ein kantonales Interesse an der Erhaltung dieses Hauses. Durch den Materialabbau in nächster Nähe könnten Schäden am Haus entstehen.

Der vorläufige Entscheid für den Standort Crastatscha Suot wurde aufgrund von sorgfältigen Abklärungen getroffen, die im Bericht dokumentiert sind (Ziffer 4.2, D.2, Weitere Informationen, sowie Anhang C). Die Gemeinde Zernez hat kürzlich dem Vorhaben zugestimmt, wobei die in der Einwendung vorgebrachten Begründungen bekannt waren. Das Vorhaben wird mit dem Koordinationsstand Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen. Als nächster Schritt ist nun die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung durchzuführen. Dort sind die in der Einwendung vorgebrachten Punkte zu prüfen. Nur bei einem positiven Ergebnis dieser Planungsschritte kann das Vorhaben als Festsetzung in den Richtplan aufgenommen werden. Der Vorstand beantragt dem Regionalrat, die Überlegungen der Einwendung in den Bericht aufzunehmen, im übrigen aber den Standort wie vorgesehen als Zwischenergebnis im Richtplan aufzunehmen.

Der Regionalrat stimmt dem Antrag des Vorstandes zu.

1. Einleitung

rapport

pagina 1-12

1.3.8 Cumün da Ramosch

Die Gemeinde Ramosch führt aus, das Flachmoor FM-67 sei mit einem falschen Namen bezeichnet worden. Der richtige Name für dieses Gebiet laute „Cuogns“.

Der Vorstand beantragt dem Regionalrat, der Einwendung zu entsprechen.

Der Regionalrat stimmt dem Antrag des Vorstandes zu.

1.3.9 Victor Peer, Ramosch

Als Besitzer der Alp Uina Dadaint macht Victor Peer darauf aufmerksam, dass die Alp nicht nur landwirtschaftlich, sondern auch touristisch genutzt werde. Das touristische Angebot sei Teil seiner wirtschaftlichen Existenz. Er wünscht deshalb, dass auch die Alp Uina Dadaint im Richtplan und Situationsplan als Standort Landwirtschaft - Tourismus bezeichnet werde.

Der touristische Nebenerwerb in bestehenden Alpgebäuden besteht seit längerer Zeit an verschiedenen Orten, in der Engiadina Bassa wie auch in anderen Regionen und Kantonen. Es geht dabei um ein saisonales Angebot, das sich in bestehenden, der landwirtschaftlichen Nutzung dienenden Bauten abspielt. Die Zielrichtung des in Ziffer 3.7 beschriebenen speziellen Angebotes geht aber weiter. Sie zielt auf einen ganzjährigen Nebenerwerb ab, der neben den der Landwirtschaft dienenden Bauten auch weitere Bauten, die nur für den Nebenerwerb bestimmt sind, erforderlich machen kann. Der Vorstand möchte deshalb davon absehen, die Alpbetriebe mit touristischem Nebenerwerb im Richtplan einzelnen zu bezeichnen. Er beantragt deshalb dem Regionalrat, der Einwendung nicht zu entsprechen.

Der Regionalrat stimmt dem Antrag des Vorstandes zu.

3.10 Parti socialdemocrat Engiadina Bassa, Ftan

- Eine allfällige Verbindung der Skigebiete von Samnaun und Scuol wäre nach Ansicht des Parti socialdemocrat eine Vision, die der Idee eines gesunden und übersichtlichen Tourismus grundsätzlich widersprechen würde. Der Stand der Abklärungen sei nicht so weit fortgeschritten, als dass dieses Gebietes als Konfliktgebiet aufgenommen werden sollte. Das Konfliktgebiet KO-02 solle deshalb gestrichen werden.

Die Aufnahme des Konfliktgebietes dient der Information. Im übrigen kann in diesem Punkt auf die Ausführungen zur Einwendung der Pro Natura verwiesen werden. Der Vorstand beantragt deshalb dem Regionalrat, der Einwendung in diesem Punkt nicht zu entsprechen.

- Zudem wird die Frage gestellt, weshalb die Vergrößerung des Nationalparks nicht als Konfliktgebiet aufgenommen werde. Ein Antrag wird nicht gestellt.

1. Einleitung

rapport

pagina 1-13

In diesem Punkt kann auf die Erwägungen zur Einwendung des Nationalparks hingewiesen werden.

- Die Beschneidung der Skipisten bis zu den ersten Häusern von Scuol erscheine problematisch. Dort, wo Privateigentum betroffen sei, müssten entsprechende Entschädigungen an die Landwirte vorgesehen werden. Gewünscht wird, das „Konzept Davos“ in die Überlegungen einzubeziehen.

Die Abgrenzung des Skigebietes ist nicht Gegenstand der vorliegenden Vorlage. Die in den Situationsplänen dargestellte Abgrenzung übernimmt diejenige des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 1. September 1995 (durch die Regierung genehmigt mit Beschluss Nr. 580 vom 19. März 1996) als Ausgangslage, im Sinne einer Information. Die Frage der Beschneidung ist zudem in keiner Art und Weise Bestandteil des vorliegenden Richtplans. Sie wird im übrigen auch nicht mehr in der regionalen Richtplanung behandelt. Der Vorstand beantragt deshalb dem Regionalrat, der Einwendung nicht zu entsprechen.

- Die Konsequenzen der Erschliessung der Engiadina Bassa durch den Vereinatunnel würden nirgends im Bericht erwähnt. Im Vordergrund stünden Regelungen zum Thema „Bauen“. Die PEB sollte versuchen, allgemein gültige Regelungen aufzustellen, um eine unerwünschte Konkurrenz zwischen den Gemeinden zu verhindern.

Zu dieser Frage kann auf die Ausführungen zur Einwendung der Pro Natura verwiesen werden. Der Vorstand beantragt deshalb dem Regionalrat, der Einwendung in diesem Punkt nicht zu entsprechen.

- Abschliessend wird gefordert, den öffentlichen Verkehr konsequent zu fördern. So gehe es nicht an, dass die RhB nur den Autotransport für Einheimische verbillige. Ein anderer wichtiger Punkt seien die Verbindungen des öffentlichen Verkehrs mit den peripher gelegenen Gemeinden.

Die Förderung des öffentlichen Verkehrs ist ein Anliegen, das die Pro Engiadina Bassa seit langem vertritt und in dem sie auch aktiv geworden ist. Die in Ziffer 6. B, Leitplanken, formulierten Zielsetzungen weisen klar in diese Richtung. Die Gestaltung von Tarifen ist grundsätzlich Sache der RhB. Zudem kommt man nicht umhin, den Vorwurf der ungleichen Behandlung von Autofahrern und Bahnbenützern zu korrigieren. Auch für Bahnbenützer bietet die RhB Mehrfachkarten mit einem Rabatt von 25% an. Der Vorstand beantragt deshalb dem Regionalrat, der Einwendung in diesem Punkt nicht zu entsprechen.

Der Regionalrat stimmt den Anträgen des Vorstandes zu.

3.11 Gruppa d'interess Stradun, Scuol

Im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung eines COOP Super Center in Buorcha, Scuol, verlangt die Interessengruppe Stradun, dass diese Frage im regionalen Richtplan

1. Einleitung

rapport

pagina 1-14

behandelt werde. Dieses Anliegen wird damit begründet, dass die Realisierung des geplanten COOP Super Centers nicht nur für die Geschäfte in den einzelnen Gemeinden der Region einen Einfluss habe sondern auch jeden Bauern betreffe, der seine Produkte direkt verkaufen wolle. Zwar habe man vernommen, dass es der Regionalrat in einer Konsultativabstimmung abgelehnt habe, diese aktuelle Frage in die regionale Planung einzubeziehen. Mit der Eingabe wolle die Interessengruppe aber unterstreichen, dass der Einbezug der Versorgungsstruktur ein unerlässliches Element der regionalen Richtplanung sei.

In den Erläuterungen zum Artikel „Einkaufszentren“ des Musterbaugesetzes der Bündner Vereinigung für Raumplanung finden sich die folgenden Überlegungen:

„Die bau- und planungsrechtliche Besonderheit von Einkaufszentren besteht in der Wahl des Standortes, die auf die leichte Zugänglichkeit für Kunden eines grösseren Gebietes ausgerichtet ist. Einkaufszentren benötigen neben viel Platz eine bedeutende Infrastruktur und können teilweise eine wesentliche Verschlechterung der Umweltqualität zur Folge haben. Einkaufszentren erfordern daher eine sorgfältige Planung.

Raumplanerische Massnahmen betreffend Einkaufszentren sind daher zulässig, wenn sie tatsächlich raumplanerische Ziele verfolgen und nicht dazu dienen, um bestimmte Gewerbebezüge oder Betriebsformen vor Konkurrenz zu schützen oder in ihrer Existenz zu sichern.“

Diese Ausführungen zeigen den beschränkten Spielraum von raumplanerischen Massnahmen deutlich auf. Die Pro Engiadina Bassa hat eine Zielsetzung in den Richtplan aufgenommen, die sich auch auf Versorgungsanlagen von regionaler und überregionaler Bedeutung bezieht. Solche sollen nur in den regionalen Zentren errichtet werden (Ziffer 5. B, Leitplanken). Die detaillierte Standortabklärung ist hingegen nicht Sache der Region, sondern der kommunalen Nutzungsplanung. Immerhin: Aus der Sicht der leichten Zugänglichkeit (mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln), des Bedarfs nach genügend Platz sowie der Umweltqualität dürfte der Standort Buorcha aus regionaler Sicht nicht von vornherein ungeeignet sein. Der Vorstand beantragt deshalb dem Regionalrat, der Einwendung nicht zu entsprechen.

In einem zweiten Schreiben vom 6. Dezember 1999 äusserte sich die Gruppa d'interess Stradun zum oben genannten Antrag des Vorstandes an den Regionalrat. Ihr Ziel sei eine harmonische und geordnete Entwicklung der Region, wobei das Wohl der gesamten Bevölkerung wie auch der Wirtschaft im Auge zu behalten. Dabei dürften weder Nachteile noch besondere Vorteile für Einzelne geschaffen werden. Das Thema der Supermärkte sei von grosser Bedeutung und habe für die gesamte Region bedeutende Auswirkungen. Es wäre nach Meinung der Einwender eine grosse Unterlassung, diese Fragen nicht im regionalen Richtplan zu behandeln.

Im Namen der Società da commerzi e mansteranza Engiadina Bassa unterstützt Frau Marisa Feuerstein in einem Schreiben vom 2. Dezember 1999 an den Gemeinderat von Scuol die Einwendung der Gruppa d'interess Stradun.

Der Vorstand hat diese Argumente noch einmal sorgfältig geprüft. Er hält fest, dass im Richtplan eine Zielsetzung betreffend Versorgungsanlagen von regionaler und überre-

1. Einleitung

rapport

pagina 1-15

gionaler Bedeutung enthalten ist (Ziffer 5, Siedlung, Abschnitt B, Leitplanken und E, Objekte). Er hält an seiner Meinung fest, dass die Detailplanung solcher Anlagen nicht Gegenstand der regionalen Planung ist. Hingegen ist er bereit, die Problematik mit der Grappa d'interess Stradun zu diskutieren. Der Vorstand hält deshalb an seinem ablehnenden Antrag fest.

Der Regionalrat stimmt den Anträgen des Vorstandes zu.